



## **Erläuterungen zur Durchführung von Onlineunterricht für nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (BFG) anerkannte Veranstaltungen**

### 1. Regelungsgegenstand, Anlass und Dauer der Regelung:

In Reaktion auf die eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen in den Weiterbildungseinrichtungen während der Pandemie werden für anerkannte Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz mittels Nebenbestimmung erweiterte Durchführungsmöglichkeiten geschaffen.

Bei der Durchführung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen darf aufgrund der aktuellen Corona-Situation von der Präsenzform abgewichen und auch **Onlineunterricht** erteilt werden. Diese Erweiterung in der Durchführungsmöglichkeit von Bildungsfreistellungsveranstaltungen gilt bis auf Weiteres für die Dauer der Pandemie.

### 2. Voraussetzungen für die Durchführung von Onlineunterricht bei Typen Anerkennungen:

- Der Onlineunterricht kann nur tageweise als Onlineunterrichtstag (durchschnittlich 6 Onlineunterrichtsstunden pro Tag) ausgestaltet werden.
- Es dürfen dann **bis zu 50 %** der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage (= dem Anerkennungsbescheid zu entnehmen) als Onlineunterrichtstage durchgeführt werden.
- Die entsprechenden Onlineunterrichtstage sind in einem eigenen **Online-Unterrichtsplan auszuweisen**. Bei Hybridveranstaltungen sind im Unterrichtsplan neben den Onlineunterrichtstagen auch die Präsenzunterrichtstage auszuweisen.
- Der Online-Unterrichtsplan ist dem Antrag beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, den Online-Unterrichtsplan bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzureichen. Der Antragsteller hat die Gründe dafür darzulegen.
- Der Onlineunterricht darf nur als **Synchronunterricht**, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer\*innen, abgehalten werden.



- Alle übrigen Voraussetzungen nach **§ 7 BFG**, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung, sind auch bei Onlineunterricht einzuhalten und wie gehabt anhand eines Unterrichtsplans nachzuweisen.

Für die **Berechnung** der Onlineunterrichtstage (nach der 50 % Regelung) ist es auch zulässig, die Zahl aller geplanten Weiterbildungsveranstaltungen im Geltungszeitraum der Anerkennung mit der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage zu multiplizieren und von der so ermittelten Gesamtzahl an anerkannten Bildungsfreistellungstagen im Geltungszeitraum bis zu 50 % als Onlineunterricht anzubieten. Diese Vorgehensweise eignet sich jedoch nur bei Anerkennungen, die als Veranstaltungstyp (sog. Typenankennung) mit zweijähriger Geltungsdauer ausgesprochen wurden.

Für die Berechnung der Onlineunterrichtstage gehen Sie bei Typenankennungen also wie folgt vor:

a) Schritt 1: Sie ermitteln zunächst die der Gesamtzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage für den Geltungszeitraum der Anerkennung.

Dazu multiplizieren Sie die Zahl der geplanten Weiterbildungsveranstaltungen im Geltungszeitraum mit der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage pro Veranstaltung.

b) Schritt 2: Sie ermitteln anschließend die Onlineunterrichtstage nach der 50%-Regelung, d.h. Sie teilen die in Schritt 1 ermittelte Gesamtzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage durch 2.

### 3. Weitere Erläuterungen und Anwendungsbeispiele:

Bei der „**Zahl der geplanten Weiterbildungsveranstaltungen**“ ist darauf abzustellen, **wie oft** die Bildungsfreistellungsveranstaltungen im Geltungszeitraum der Anerkennung **in Anlehnung an die bisherige Bildungsfreistellungspraxis des Veranstalters** angeboten werden soll.



Im „**Geltungszeitraum der Anerkennung**“ meint dabei die Gültigkeitsdauer der Anerkennung. Diese findet sich im Anerkennungsbescheid unter „Zeitraum der Veranstaltung“ bei Einzelanerkennungen und „Geltungsdauer der Anerkennung“ bei Typenanerkennungen.

Unter der „**Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage**“ sind nur die in der erteilten Anerkennung genannte „Anzahl der Bildungsfreistellungstage“ zu verstehen. Diese können von den beantragten Tagen unter Umständen abweichen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn einzelne Tage aufgrund eines zu geringem Stundenumfangs nicht anerkennungsfähig waren und daher bei der Erteilung der Anerkennung nicht mitgezählt werden konnten.

Beispiel: Sie haben für eine Weiterbildungsveranstaltung 10 Bildungsfreistellungstage anerkannt bekommen. Die Weiterbildung soll im Geltungszeitraum der Anerkennung 4-mal durchgeführt werden.  $10 \text{ Bildungsfreistellungstage} \times 4 = 40$  Bildungsfreistellungstage.  $50 \% \text{ von } 40 \text{ Tagen} = 20 \text{ Tage}$ . Sie könnten also 20 Bildungsfreistellungstage als Online-Unterricht anbieten.

Onlineunterrichtstage können je nach Bedarf als **einzelne Tage** auf mehrere Veranstaltungen verteilt **oder zusammenhängend** für nur eine oder mehrere reine Online-Veranstaltung eingesetzt werden.

Beispiel: Von den 4 Weiterbildungsveranstaltungen könnten Sie zwei Veranstaltungen komplett online und zwei komplett in Präsenz durchführen. Sie könnten auch in jeder Veranstaltung fünf Bildungsfreistellungstage online durchführen.

Weiterhin wurde die Nebenbestimmung zur **Abweichung bei der Veranstaltungsdauer** angepasst: „Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf **25 %** nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl



von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.“

Beispiel: Für Ihre Veranstaltung haben Sie 10 Bildungsfreistellungstage anerkannt bekommen. Von diesen dürften Sie 2,5 Tage abweichen – die Veranstaltung also verlängern oder verkürzen. Sollten Sie die Veranstaltung verkürzen, kämen Sie bei 4 Durchführungen auf (7,5 Tage x 4 =) 30 Tage. Die maximal möglichen 20 Bildungsfreistellungstage für den Onlineunterricht bleiben davon unberührt. Sie könnten nun also fast drei Weiterbildungsveranstaltungen komplett online durchführen oder aber die 20 Bildungsfreistellungstage auch beliebig auf vier Hybridveranstaltungen aufteilen. Möglich ist auch zwei reine Online-Veranstaltungen durchzuführen und daneben noch eine oder zwei weitere Veranstaltung/en im Hybridformat anzubieten, um die 20 Onlineunterrichtstage auf insgesamt vier Veranstaltungen aufzuteilen.

#### 4. Voraussetzungen für die Durchführung von Onlineunterricht bei Einzelanerkennungen:

Aufgrund der aktuellen Schließung der Weiterbildungseinrichtungen (seit 16.12.2020) gilt für Onlineunterricht bei Einzelanerkennungen vorübergehend folgende Regelung:

- Termine von Einzelveranstaltungen, die als Bildungsfreistellungstage anerkannt worden sind, dürfen bis zu **100 %** online durchgeführt werden.
- Dies gilt **zeitlich begrenzt** für alle anerkannten Tage einer Veranstaltung, die in den Zeitraum **bis 31.12.2022** fallen.
- Fallen anerkannte Tage, auch wenn sie zur gleichen Veranstaltung gehören, in den Zeitraum nach dem 31.12.2022, so sind diese dann wieder in der ursprünglich beantragten Form (= Präsenz) abzuhalten.



Die Umsetzung der neuen Nebenbestimmungen erfolgt für neu beantragte Anerkennungen ab sofort. Für bereits bestehende Anerkennungen, die diese Nebenbestimmungen nicht enthalten, ist ein Änderungsbescheid möglich.

Bei einer Veranstaltung, deren Anerkennung nur noch eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten hat, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, um gemeinsam zu klären, ob eine Änderung der bestehenden Anerkennung oder eher eine Neubeantragung sinnvoll ist. Hierbei ist auch auf die Effizienz des Verwaltungsverfahrens zu achten.

Bitte wenden Sie sich für Rückfragen und die Antragstellung an das zuständige Bildungsfreistellungsreferat unter 06131/16-2735, -2893 oder -2736 und [bildungsfreistellung@mastd.rlp.de](mailto:bildungsfreistellung@mastd.rlp.de)